
Beschlussvorlage

Abteilung: Finanzverwaltung

Aktenzeichen:

Wildau: 03.03.2015

Beratung:	(x)	Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften	Sitzung am: 16.03.2015
Beratung:	(x)	Hauptausschuss	Sitzung am: 14.04.2015
Beschluss:	(x)	Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am: 28.04.2015

Beschluss-Nr.: S 05/103/15

Betreff: Nachtragssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2015 mit Nachtragshaushaltsplan

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Nachtragssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2015. Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushalt 2015 auf der Grundlage des Nachtragshaushaltsplanes 2015 auszuführen.

Begründung:

Gemäß § 68 Abs.1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann die Haushaltssatzung nur durch Nachtragssatzung geändert werden.

Im Rahmen der Realisierung der Baumaßnahme „Grundhafter Ausbau Bergstraße“ hat sich im Nachgang der Beschlussfassung zum Haushalt 2015 ergeben, dass folgende Bauabschnitte

- | | | |
|-------|-------------------------------|---------|
| 2. BA | Brahmsstraße bis Fichtestraße | 2015 |
| 3. BA | Eichstraße bis Jahnstraße | 2016/17 |
| 4. BA | Jahnstraße bis Fichtestraße | 2016/17 |

bereits im Jahr 2015 komplett ausgeschrieben werden müssen. Unabhängig davon kann die Umsetzung der Bauabschnitte wie geplant in den Jahren 2015 bis 2017 vollzogen werden.

Ausschreibungen/Vergaben dürfen jedoch nur durchgeführt werden, wenn die dafür notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen bzw. gesichert sind. Entsprechend ergibt sich die Notwendigkeit, die für die Bergstraße vorgesehenen Mittel im Rahmen der mittelfristigen Perspektivplanung 2016 – 2017 durch eine Verpflichtungsermächtigung abzusichern.

Die Nachtragssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2015 mit ihren Anlagen wurde gemäß § 67 Abs.1 und 2 i.V.m. § 68 BbgKVerf vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister festgestellt und wird der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Nachtragshaushaltsplan 2015 weist ein Defizit in Höhe von 100 T€ aus. Der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses (Ergebnishaushalt) kann unter Verwendung der noch vorhandenen Rücklage erreicht werden (§ 63 Abs. 5 BbgKVerf).

Ein Haushaltssicherungskonzept ist gemäß gem. § 66 Abs. 2 BbgKVerf i. V. m. § 63 Abs. 5 BbgKVerf nicht erforderlich.

Zur weiteren Sach- und Rechtslage wird auf den Vorbericht zum Nachtragshaushalt 2015 verwiesen.

Anlagen: Nachtragssatzung 2015 mit Nachtragshaushaltsplan der Stadt Wildau

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem Nachtragshaushaltsplan.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:
abgelehnt:
zurückgezogen:
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk:

Es war(en)~~1~~.....2..... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Angela Homuth

Angela Homuth
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung



Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.04.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Gesamthaushalt

Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts werden nicht geändert.

§ 2 Kredite

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistungen von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher 0,00 Euro um 1.620.000,00 Euro erhöht und damit auf 1.620.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 4 Steuersätze

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 25.000,00 Euro auf **25.000,00 Euro** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird von bisher 25.000,00 Euro auf **25.000,00 Euro** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird von bisher 25.000,00 Euro auf **25.000,00 Euro** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages von bisher 350.000,00 Euro auf **350.000,00 Euro** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzel-auszahlungen von bisher 80.000,00 Euro auf **80.000,00 Euro**festgesetzt.

Wildau, den 28.04.2015


Dr. Uwe Malich
Bürgermeister



Hiermit wird die vorstehende öffentliche Bekanntmachung

der Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragshaushaltsplanes für 2015,

Beschluss S 05/103/15 der Stadtverordnetenversammlung vom 28.04.2015 im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 liegt in der Stadtverwaltung Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Kämmerei, Zimmer 126 zu den öffentlichen Sprechzeiten zur Einsicht aus.

Öffentliche Sprechzeiten: Montag 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

Wildau, den 28.04.2015

U. Malich
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

